
Verkündungsanzeiger

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 19

Duisburg/Essen, den 19.01.2021

Seite 43

Nr. 10

Anlage 1 zur Ordnung über die Zugangsprüfung für Bildungsausländerinnen und Bildungsausländer an der Universität Duisburg-Essen

Fachspezifische Regelung für den Zugang zum Studium der Bachelor-Studiengänge der Fakultät für Ingenieurwissenschaften vom 19. Januar 2021

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV.NRW S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.12.2020 (GV. NRW. S. 1110) in Verbindung mit § 4 Abs. 3 S. 1 der Ordnung über die Zugangsprüfung für Bildungsausländerinnen und Bildungsausländer vom 15.10.2013 (Verkündungsblatt Jg. 11, 2013 S. 1131 / Nr. 151) hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Allgemeines

Gemäß § 4 Abs. 3 der Ordnung über die Zugangsprüfung für Bildungsausländerinnen und Bildungsausländer hat die Fakultät für Ingenieurwissenschaften die folgenden Bestimmungen beschlossen. Diese Bestimmungen gelten für den Zugang zu allen Bachelorstudiengängen der Fakultät für Ingenieurwissenschaften.

§ 2 Bewerbung

Eine form- und fristgerechte Bewerbung im Sinne des § 2 der Ordnung über die Zugangsprüfung für Bildungsausländerinnen und Bildungsausländer setzt voraus:

- a. Die Bewerbung erfolgt grundsätzlich elektronisch zu den jeweils angegebenen Bewerbungsfristen über ein gesondertes Online-Portal (im Folgenden "Portal"), eingerichtet zum Zwecke der Feststellung der Zulassungsvoraussetzungen.
- b. Die Bewerberinnen und Bewerber tragen ihre persönlichen Daten wie auch ihre Schulergebnisse in ihrem Heimatland in das Portal ein und fügen dabei die geforderten Unterlagen zur Beweisfähigkeit der Daten in das vom Portal zur Verfügung gestellte Bewerbungsformular ein.

§ 3 Zugangsprüfung

Die Zugangsprüfung besteht aus

- a. 2 schriftlichen Komponenten, die entweder im jeweiligen Herkunftsland der Kandidatinnen und Kandidaten oder in elektronischer Form geleistet werden können,
 - b. einer mündlichen Prüfung gemäß Abs. 3,
 - c. sowie dem Ergebnis des Online-Testverfahrens Test-AS (im Folgenden „TestAS“) gemäß § 4 Abs. 2 und § 5 Abs. 2 der Ordnung über die Zugangsprüfung für Bildungsausländerinnen und Bildungsausländer an der Universität Duisburg-Essen.
- (2) Die schriftlichen Prüfungen gemäß Abs. 1 bestehen aus einer Prüfung von Problemlösungsstrategien und Modellierung und einer Prüfung der technologie-sprachlichen Handlungskompetenzen durch frei formulierte Texte.
- (3) Zusätzlich zu den 2 schriftlichen Komponenten gemäß Abs. 1 ist eine mündliche Prüfung in Form eines Interviews durchzuführen, um den Kandidatinnen und Kandidaten eine Möglichkeit zu geben, sowohl ihre Kommunikationsfähigkeiten im interkulturellen Sinne als auch ihre Sprachhandlungsfähigkeit unter Beweis zu stellen.
- (4) Die mündliche Prüfung findet an mit der Universität Duisburg-Essen kooperierenden Einrichtungen im Ausland sowie im Einzelfall an der Universität Duisburg-Essen statt.
- (5) Die schriftlichen Prüfungskomponenten haben einen zeitlichen Umfang von 60 bis 90 Minuten. Mündliche Prüfungen dauern mindestens 15 und höchstens 30 Minuten. In begründeten Fällen kann von diesem Zeitrahmen abgewichen werden. Die schriftliche Zugangsprüfung gemäß Abs. 1 gilt als bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen

erfolgreich absolviert sind. Sämtliche Prüfungsleistungen werden nach § 25 der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor-Studiengänge an der Universität Duisburg-Essen vom 22. August 2017 (Verkündungsblatt Jg. 15, 2017 S. 689 / Nr. 124) in der jeweils gültigen Fassung bewertet.

§ 4 Ergebnisse der Zugangsprüfung

Im Falle einer Zulassung geht den Kandidatinnen und Kandidaten der Zulassungsbescheid sobald als möglich zu, in Verbindung mit einer qualifizierten Stellungnahme über anzuratende Qualifikationsergänzungen des Profils der Zugelassenen, um ein zügiges und erfolgreiches Studium zu befördern.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Ingenieurwissenschaften vom 12.02.2020 und des Rektorats vom 25.11.2020.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines

Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Duisburg und Essen, den 19. Januar 2021

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
Jens Andreas Meinen